

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz hat in seiner Sitzung am 23. März 2026 auf Grund des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG 2026

beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Stadtgemeinde Ternitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a.) Abfallgebühren
- b.) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das Gemeindegebiet von Ternitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- 1. Restmüll
 - 2. Kompostierbaren Abfällen
 - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
 - 4. Sperrmüll
- zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

- (2) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 1.100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter je Abfuhr zu

sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem) Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (3) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen Voranmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (4) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (5) Kompostierbarer Abfall wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
- (6) Altpapier ist von der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehälter bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Ternitz. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 **Abfuhrplan**

Die Einsammlung des Restmülls (Schwarze Tonne) erfolgt mittels

Gefäße, die mit einem gelben Punkt gekennzeichnet sind: 7 mal jährlich alle übrigen
Gefäße : 13 mal jährlich

Die Einsammlung von Altpapier erfolgt
13 mal jährlich.

Die Einsammlung der kompostierbaren (biogenen) Abfälle (Braune Tonne) erfolgt
20-mal jährlich.

Jeweils von Anfang November bis Ende März in 4-wöchigen Intervallen und ab Anfang April
bis Ende Oktober in 2-wöchigen Intervallen.

Die Abfuhr erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 6,00 bis 22,00 Uhr. Ist der
Abholtag ein Feiertag erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Die genauen
Abfuhrtermine werden gesondert bekanntgegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung.
Die Sperrmüllabgabe erfolgt bei den Abfallsammelzentren des Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen. Die täglichen Öffnungszeiten werden vom Abfallwirtschaftsverband bekanntgegeben.

§ 7

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter
3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

RESTMÜLLBEHÄLTER (Schwarze Tonne)

von 240 l	€	13,10
von 1100 l	€	60,40

RESTMÜLLSACK

60 l	€	3,10
------	---	------

BIOMÜLLBEHÄLTER (Braune Tonne)

von 120 l	€	4,84
von 240 l	€	9,68
von 1100 l	€	44,90

BIOMÜLLSACK

60 l	€	2,47
------	---	------

WINDELSACK

60 l	€	0,83
------	---	------

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an den Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 11
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 12
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Ternitz, am 23. März 2026

Der Bürgermeister:



Labg. Mag. Christian SAMWALD

angeschlagen am: 24. März 2026 STADTAMT TERNITZ
abgenommen am: 8. April 2026 Geschäftsbereich 3